



## **Satzung des Tennis-Club St. Leon 1971 e.V., St. Leon-Rot**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club St. Leon 1971 e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 68789 St. Leon-Rot.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und des Badischen Tennisverbandes.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Dabei wird die Ausübung des Tennissports und alles hierzu Förderliche bezweckt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch deren gesetzliche Vertreter oder entsprechend Bevollmächtigte vertreten.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Juristische Personen und Personenvereinigungen können eine fördernde Mitgliedschaft erwerben. Für diese erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert durch den Vorstand. Ihre Mitgliedschaft beinhaltet jedoch nicht die Inanspruchnahme von Rechten durch Einzelpersonen dieser Vereinigungen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher, erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. eine sonstige Zahlungsverpflichtung - nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schlüssel zu den Vereinsanlagen sind zurückzugeben.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Arbeitsleistungen, Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gleiches gilt für Ersatzleistungen in Geld, wenn Arbeitsleistungen nicht erbracht werden.
3. Alles weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 a Abteilung „Boule“**

1. Der Verein unterhält eine Abteilung Boule mit einem zuständigen Abteilungsleiter.
2. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Beirats.
3. Die Abteilung Boule führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
4. Mitglieder der Abteilung Boule müssen mindestens eine passive Mitgliedschaft im Tennisclub haben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
2. Vorstand und Beirat werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Über die jeweilige Form entscheidet der Vorstand. In jedem Fall erfolgt mindestens eine öffentliche Einladung in den Gemeindenachrichten St. Leon-Rot oder ein diese ersetzenden Bekanntmachungsorgan der Gemeinde St. Leon-Rot. Ergänzend kann eine elektronische Einladung an durch Mitglieder mitgeteilte Mailadressen erfolgen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird

vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, über Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Feststellung der Jahresrechnung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) Wahl des Vorstandes und des Beirates
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
  - i) Größere Baumaßnahmen

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Sportwart/in
  - f) dem/der Jugendwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter handeln dabei gemeinsam oder jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand beruflichen Kräften bedienen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die auch die Zusammenarbeit mit dem Beirat regelt und in einer gemeinsamen Beschlussfassung mit der Mehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt wird.

### **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10 sowie folgenden Mitgliedern:
  - a) dem/der Veranstaltungswart/in
  - b) dem/der Pressewart/in
  - c) dem/der Abteilungsleiter/in Boule
  - d) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, welche im Verein einen Aufgabenbereich (funktionales Amt) verantworten und ausführen. Diese werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beirat handelt während des Vereinsjahres als Vertretung der Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) Mitwirkung bei der Bildung von Budgets und Genehmigung des Haushaltsplanes
  - b) Beschlussfassung zu allen wichtigen Vereinsangelegenheiten wie
    - größere Anschaffungen
    - kleinere Baumaßnahmen
    - Personaleinstellungen und Vergütungen
    - Aufnahmesperren für Neumitglieder
    - Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 12 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

3. Solange durch die Jugend kein/e Jugendvertreter/in gewählt und die eigenverantwortliche Verwaltung aufgenommen ist, wird die Jugend durch das zuständige Vorstandsmitglied geführt und betreut.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

### **§ 14 Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung Pauschalen/Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden. Der Unfall- und Haftpflichtschutz im Rahmen des durch den Badischen Sportbund abgeschlossenen Versicherungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde St. Leon-Rot mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sport und/oder der Jugendarbeit verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.

## § 17 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand des Vereins ist Wiesloch.
2. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

Vorstehende Satzung wurde als Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2014 beschlossen.

St. Leon-Rot, den 25. Februar 2014

1. Vorsitzender



**Frank Imhof**

Stellvertretender Vorsitzender



**Marion Götzmann**